

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Aus der Rechtsprechung

a) Ein Strafantrag kann nicht wirksam bei einer ausländischen Polizeibehörde gestellt werden.

b) Auch eine in einem ausländischen Verwaltungsstrafverfahren verhängte und vollstreckte Geldstrafe ist auf eine im Inland wegen derselben Tat erkannte Geldstrafe in voller Höhe anzurechnen, gleichgültig, ob das ausländische Verfahren, verglichen mit deutschem Recht, als Strafverfahren oder als Bußgeldverfahren anzusehen ist.

BayObLG, Beschl. v. 22. 3. 1972 — RReg. 5 St 21/72

Das AG hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 1800 DM, ersatzweise zu 60 Tagen Freiheitsstrafe, und wegen Unfallflucht in einem besonders schweren Fall in Tateinheit mit fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr, sämtlich begangen in Österreich, zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt. Es hat die in Österreich durch Straferkenntnis der Bundespolizeidirektion S. gegen den Angeklagten ausgesprochene und von ihm bezahlte Geldstrafe von 9100 ö. S. in der Weise auf die im vorliegenden Verfahren erkannte Geldstrafe angerechnet, dass von dieser Geldstrafe 900 DM als bezahlt gälten.

Gegen dieses Urteil richtet sich die zulässige Revision des Angeklagten.

Aus den Gründen:

1. An einer Entscheidung über die Revision ist der Senat nicht dadurch gehindert, dass der vom AG als Nebenkläger zugelassene Verletzte C. bei der Verkündung des angefochtenen Urteils weder anwesend noch vertreten war und dass ihm das Urteil bisher auch nicht zugestellt worden ist. Denn seine Zulassung als Nebenkläger ist zu Unrecht erfolgt. Auch dann, wenn die StA wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten erachtet und deshalb die Verfolgung einer fahrlässigen Körperverletzung auch ohne Strafantrag des Verletzten zulässig ist (§ 232 Abs. 1 StGB), hat nach § 395 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 374 Abs. 1 Nr. 3 StPO der Beitritt des Verletzten als Nebenkläger einen form- und fristgerechten Strafantrag zur Voraussetzung (Bay.ObLGSt. 1971, 56, 57 m. w. Nachw.). Ein solcher liegt hier nicht vor. Zwar hat C. am B. 1. 1971 bei seiner Vernehmung durch die Bundespolizeidirektion S. erklärt, dass er gegen den Angeklagten Strafantrag wegen fahrlässiger Körperverletzung stelle, und diese Erklärung unterzeichnet. Gleichwohl entspricht die Erklärung nicht den Erfordernissen des § 158 Abs. 2 StPO. Denn als „Behörde“, bei der nach dieser Vorschrift der Strafantrag schriftlich gestellt werden kann, kann nur eine deutsche Polizeidienststelle, nicht dagegen eine solche eines ausländischen Staates angesehen werden. Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Republik Österreich über die Rechtshilfe in Strafsachen v. 22. 9. 1958 (BGBl. 1960 II 1347) enthält keine hiervon abweichende

Aus der Rechtsprechung

Regelung. Die am B. 1. 1971 gegenüber der Bundespolizeidirektion S. abgegebene Erklärung war sonach kein wirksamer Strafantrag. C. hat dann allerdings am 22. 3. 1971 durch seinen anwaltschaftlichen Vertreter auch beim AG einen Strafantrag eingereicht; zu diesem Zeitpunkt war die Strafantragsfrist (C 61 StGB) aber bereits abgelaufen. Dasselbe war auch schon am 3. 3. 1971 der Fall, an dem die Akten der StA S., in denen sich die Erklärung des Verletzten v. B. 1. 1971 befand, bei der (deutschen) StA T. eingingen. Es braucht daher nicht erörtert zu werden, ob diese Aktenübermittlung zur Folge hatte, dass der Strafantrag v. B. 1. 1971 mit dem Eingang der Akten auch bei der StA T. gestellt war.

2. Die Revision ist im Wesentlichen offensichtlich unbegründet. Soweit sie sich auf § 3 Abs. 2 StGB beruft, lässt sie außer acht, dass nach dieser Vorschrift – abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Sonderfall einer Übertretung (vgl. § 6 StGB) – auf eine im Ausland begangene Tat eines Deutschen deutsches Strafrecht nur dann nicht anzuwenden ist, wenn die Tat nach dem Recht des Tatorts nicht mit Strafe bedroht und außerdem die Tat wegen der besonderen Verhältnisse am Tatort kein strafwürdiges Unrecht ist. Letztere Voraussetzung ist hier zweifelsfrei nicht gegeben. Es braucht daher nicht erörtert zu werden, ob, wie die Revision meint, Unfallflucht und Trunkenheit im Verkehr in Österreich im Sinne des § 3 Abs. 2 StGB „nicht mit Strafe bedroht“ sind. Auch sonst lässt weder der Schuldspruch noch der Strafausspruch Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ersehen, dass das AG, ohne hierfür eine Begründung zu geben, auf Freiheits- und Geldstrafe nebeneinander erkannt hat (vgl. § 74 Abs. 2 StGB), beschwert den Angeklagten nicht; eine Änderung dieser Entscheidung stünde das Verbot der Schlechterstellung (§ 358 Abs. 2 StPO) entgegen (OLG Hamm, MDR 72, 162; vgl. auch BayObLGSt. 1971, 7/8).

3. Dagegen hält der im Ergebnis auf eine teilweise Nichtanrechnung hinauslaufende) Ausspruch über die Anrechnung der in Österreich wegen der gleichen Tat gegen den Angeklagten erkannten und von ihm bezahlten Geldstrafe einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand . . . (wird ausgeführt)

Anmerkung:

Obwohl der Schm. nicht verantwortlich dafür ist, dass der Verletzte rechtzeitig formgerecht Strafantrag bei der zuständigen Behörde stellt, ist die vorstehende Entscheidung auch für ihn von Interesse. Es wird nämlich gelegentlich vom Antragsteller gefragt, bei wem und bis wann er Strafantrag stellen muss, obgleich diese Frage mit dem Sühneverfahren selbst nichts zu tun hat, dieses Verfahren sogar noch nach Ablauf der dreimonatigen Strafantragsfrist zulässig ist (vgl. Wach in SchsZtg.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



1963 S. 117). Immerhin sollten auch Schr. wissen, dass ein Strafantrag den ein Verletzter vor einer ausländischen Behörde (zu Protokoll eines ausländischen Beamten oder durch Übergabe eines eigenhändig unterzeichneten Schriftstückes mit entsprechender Bekundung auf Strafverfolgung an die ausländische Polizeidienststelle) nicht wirksam gestellt werden kann, weil „Behörde“ im Sinne des deutschen Strafrechts (§ 158 Abs. 2 StPO) nur eine deutsche Dienststelle ist. In der Bundesrepublik (BRD) kann man einen Strafantrag bekanntlich schriftlich (= mit eigenhändiger Unterschrift) bei den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und allen Polizeidienststellen abgeben, womit auch die Dreimonatsfrist (§ 61 StGB)

SCHS-ZTG • 43. Jg. 1972 H 12

gewahrt wird. Ein vom Antragsteller unterschriebener Strafantrag, der bei einer anderen als der hierfür zuständigen Stelle eingereicht ist, wird mit der Weiterleitung an eine der zuständigen Stellen in der BRD wirksam, wenn er dort innerhalb der bekannten drei Monate eingeht, andernfalls bleibt er unwirksam. Man kann also auch im Ausland seinen Strafantrag mit eigenhändiger Unterschrift stellen und an eine ausländische Behörde geben, nur muss diese Erklärung rechtzeitig bei einer deutschen zuständigen Behörde eingehen, gleichgültig wer die entsprechende Zusendung veranlasst hat; das Risiko des rechtzeitigen Einganges hier trägt allerdings immer der Antragsteller.

In dem vorliegenden Falle war der gestellte Strafantrag offensichtlich in Österreich bei den dort geführten Strafakten verblieben, also nicht innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von Tat und Täter (§ 61 Satz 2 StGB) bei einer deutschen zuständigen Behörde bzw. einem deutschen Gericht oder einer deutschen Staatsanwaltschaft eingegangen. Das hatte zur Folge, dass ein wirksamer Strafantrag (der auch Voraussetzung für eine Nebenklage ist) nicht vorlag.

Solche Fälle können in der Praxis durchaus häufig vorkommen, nicht nur in der Form von Körperverletzungen im Straßenverkehr, sondern auch in der von Beleidigungen und sonstigen sühnepflichtigen Straftaten, zumal viele Deutsche längere Geschäftsreisen und Urlaubszeiten im Ausland verbringen und dabei auch straffällig werden können. Nach § 3 Abs. 1 StGB gilt nämlich grundsätzlich das deutsche Strafrecht für die Tat eines deutschen Staatsangehörigen auch dann, wenn er sie im Ausland begeht. Oberstadtdirektor Herbert Wach, Iserlohn

Der Angeklagte, der nicht der deutschen Sprache mächtig ist, hat das Recht auf unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers. Er ist nicht verpflichtet, die Gebühren zu erstatten, wenn er verurteilt wird.

AG Geilenkirchen, Urt. v. 21. 6. 1971 — 3 Ds 77/71 Aus den Gründen:

Die Kostenentscheidung folgt aus den Vorschriften der § 465 StPO, Art. 6 Abs. 3 MRK' i. Verb. mit dem Zustimmungsgesetz v. 7. B. 1952 (BGBl. II 685, 953). Der Angeklagte hatte danach das Recht, die unentgeltliche Beiziehung eines

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Dolmetschers zu verlangen, da er die Verhandlungssprache nicht verstand und sich auch nicht darin auszudrücken vermochte. Das Gericht vermochte der Auffassung des LG Mannheim (Beschl. v. 28. B. 1964 — Qs 242/64 — in Rpfleger 65, 52) nicht zu folgen, wonach sich nach dem Sinn und Zweck der Menschenrechtskonvention lediglich eine einstweilige Kostenfreistellung ergeben soll, wenn die Beiziehung eines Dolmetschers notwendig ist. Art. 6 Abs. 3 e MRK gibt dem Angeklagten vielmehr das zeitlich uneingeschränkte Recht, die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen. Die Menschenrechtskonvention soll nämlich einen gewissen Mindestbestand von Freiheitsrechten völkerrechtlich verankern (Jescheck in NJW 54, 783). Während sie dabei z. T. bereits bestehendes innerstaatliches Recht wiederholt, schafft sie zum anderen neue innerstaatliche Rechtsnormen, deren fundamentale Bedeutung anerkannt werden muss. Infolgedessen ist eine weite Auslegung der Menschenrechtskonvention geboten (Jescheck, a.a.O. S. 785). Der Wortlaut der Vorschrift enthält keine zeitliche Einschränkung der Unentgeltlichkeit. Das vorgeschriebene faire Verfahren gebietet es, einen Angeklagten nicht durch den zufälligen Umstand zu belasten, dass er der jeweiligen Verhandlungssprache nicht mächtig ist (desgl. AG Bremerhaven, NJW 63, 827). Der Hinweis von Kleinknecht (StPO, 29. Aufl., Anm. 10 zu Art. 6 MRK) auf die Vorschriften der g 92 Nr. 3 GKG i. Verb. mit § 17 Abs. 1 ZuSEG zur Begründung der Auffassung, dass der Verurteilte auch die Dolmetschergebühren erstatten müsse, geht fehl, weil die Spezialnorm des Art. 6 Abs. 3 e MRK den allgemeinen kostenrechtlichen Vorschriften vorgeht. Die hier vertretene Auffassung ergeht in Übereinstimmung mit dem Urteil des LG Aachen v. 21. 1. 1969 (19/255/68 = AG Geilenkirchen, 3 Ds 104/67).

1 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4. 11. 1950, abgekürzt „Menschenrechtskonvention“ (MRK) genannt. Die MRK ist als Bundesgesetz unmittelbar geltendes Recht: BVerfG Bd. 10, S. 271 ff., 274 = NJW 1960, S. 1243, zitiert in NJW 1972 S. 406 rechte Spalte. Im nächsten Heft folgt eine weitere Entscheidung über die MRK und das Gebot der Beteiligung von Dolmetschern in strafrechtlichen Verfahren (Anm. d. Schriftltg.).